

Gemeinde Querenhorst - Verwaltungsvorlage Nr. 34

43

zur Sitzung am: 20.04.2010

(X) Gemeinderat

()

Beschlussorgan:

(X) Gemeinderat

Tagesordnungspunkt:

Bezeichnung:

**Grunderneuerung der Bushaltestellen in der Helmstedter Straße (OD B 244) in Querenhorst einschließlich des Neubaus einer Querungshilfe mit Fußgänger-LSA
Hier: Abschluss eines Ingenieurvertrages**

(x) Einmalige Kosten: 17.850,00 €
() Keine Kosten

(x) Die Mittel stehen haushaltsrechtlich zur Verfügung
--

Haushaltsstelle: 6300.958000 40.000 € Haushaltsausgaberest
--

() Die Mittel müssen über- o. außerplanmäßig bereitgestellt werden.

Haushaltsstelle:

Haushaltsansatz: bisher ausgegeben: noch verfügbar:

Deckung:

Folgekosten:

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt, den im Entwurf vorliegenden Ingenieurvertrag mit dem Ingenieurbüro Weinkopf aus Helmstedt abzuschließen. Der Beschluss ergeht vorbehaltlich der Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt.

Sach- und Rechtslage:

Die Sach- und Rechtslage ergibt sich aus dem beigefügten Vergabevermerk.

Grasleben, den 07.04.2010

In Vertretung

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'Nitsche', written over a horizontal line.

(Nitsche)

Samtgemeinde Grasleben

Bauamt

Vergabevermerk:

**Grunderneuerung der Bushaltestellen in der Helmstedter Straße (OD B 244) in Querenhorst einschließlich des Neubaus einer Querungshilfe mit Fußgänger-LSA
Hier: Abschluss eines Ingenieurvertrags**

1. Ausgangslage:

Die Gemeinde Querenhorst beabsichtigt in der Helmstedter Straße in Querenhorst zur Erhöhung der Verkehrssicherheit die Bushaltestellen umzugestalten und eine Lichtsignalanlage (LSA) für Fußgänger zu errichten.

Der Rat der Gemeinde Querenhorst hat dieses Projekt vom Grundsatz her am 22.12.2009 beschlossen, so wie das Ingenieurbüro Weinkopf die Baumaßnahme geplant hat. Für diese Maßnahme steht noch ein Haushaltsausgaberest in Höhe von 40.000 € zur Verfügung. Die Gesamtmaßnahme wird nach der vorliegenden Kostenberechnung 91.442,40 € brutto zuzüglich Ingenieurhonorar kosten. Bei der LNVG wurde ein Zuwendungsantrag gestellt. Die Gemeinde Querenhorst erhofft sich für dieses Projekt eine Zuwendung in Höhe von 75 % der zuwendungsfähigen Kosten. Sofern die Zuwendung bewilligt wird, ist die Finanzierung aus dem vorhandenen Haushaltsausgaberest und der zufließenden Zuwendung gesichert. Eine Ausschreibung erfolgt erst nachdem die LNVG einen Zuwendungsbescheid erteilt hat.

Der Ingenieurvertrag darf bereits vor Erteilung des Zuwendungsbescheides abgeschlossen werden. Ein Antrag auf Genehmigung des vorzeitigen Maßnahmebeginns erübrigt sich daher.

2. Vergabeverfahren

Architekten- und Ingenieurleistungen dürfen bis zu einer Wertgrenze von 193.000 € netto freihändig vergeben werden. Ein formelles Verfahren nach den Bestimmungen der VOF, die nach § 22 VOF zusätzlich für Architekten- und Ingenieurleistungen gilt, ist bis zu der genannten Wertgrenze nicht erforderlich. Der Auftrag kann daher freihändig vergeben werden.

Das Ingenieurbüro Weinkopf aus Helmstedt ist der Gemeinde Querenhorst als leistungsfähiges und sehr zuverlässiges Ingenieurbüro bekannt und soll nach der Beschlusslage des Gemeinderats Querenhorst mit der Planung dieses Projektes beauftragt werden. Das Büro Weinkopf hatte dem Gemeinderat die Entwurfsplanung bereits am 22.12.2009 vorgestellt. Die Planungskosten waren damals noch nicht konkret beziffert, sondern nur pauschal beziffert.

3. Vergütung der Ingenieurleistungen:

Die Architekten- und Ingenieurleistungen sind nach den Bestimmungen der HOAI in der Neufassung vom 17.08.2009 (BGBl. I S. 2732) zu vergüten.

Folgende Leistungen sind zu erbringen:

1. Entwurfsvermessung

2. Objektplanung Verkehrsanlagen
3. LSA-Planung
4. Örtliche Bauüberwachung

1. Entwurfsvermessung

Nach § 3 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit der Anlage 1 Nr. 1.5 HOAI 2009 sind Vermessungsleistungen sogenannte Beratungsleistungen und nicht mehr verbindlich geregelt. Sie haben nur Empfehlungscharakter. Auftraggeber und Auftragnehmer können ein Honorar nach der Anlage 1 vereinbaren, müssen es allerdings nicht.

In dem vorliegenden Fall hat das Ingenieurbüro Weinkopf für die erforderliche Entwurfsvermessung pauschal 2.000 € angesetzt. Nach Nr. 1.5.8 der Anlage 1 HOAI 2009 beginnt die Honorartafel selbst in der niedrigsten Honorarzone I bis 51.129 € netto mit 2.250 €. Das Pauschalhonorar liegt noch 250 € unter diesem Betrag. Für die Gemeinde Querenhorst stellt sich die Vereinbarung eines pauschalen Honorars danach günstiger dar. Daher soll das Pauschalhonorar in Höhe von 2.000 € vereinbart werden.

Die Nebenkosten sind mit pauschal 10 % angesetzt. Die Regelung über Nebenkosten (§ 14 HOAI) entspricht noch der alten Regelung des § 7 HOAI 2020. Nebenkosten können auch weiterhin pauschal vereinbart werden. Diese Verfahrensweise erscheint auch künftig sinnvoll, da bei der Abrechnung der Aufwand für beide Seiten gering gehalten wird.

2. Objektplanung Verkehrsanlagen

Bei der Umgestaltung der geplanten Bushaltestellen handelt es sich um Planungsleistungen für Verkehrsanlagen. Dieses Leistungsbild ist im 4. Abschnitt § 44 bis 47 HOAI 2009 verbindlich geregelt.

Die dabei für die Honorarberechnung zu beachtenden Grundsätze sind in § 6 HOAI 2009 festgelegt. Das Honorar richtet sich nach:

1. den anrechenbaren Kosten nach Kostenberechnung für alle Leistungsphasen
2. dem Leistungsbild (hier Verkehrsanlagen § 44 HOAI)
3. der Honorarzone
4. nach der dazugehörigen Honorartafel

Mit der neuen HOAI 2009 ist das Kostenberechnungsmodell eingeführt worden. Die Kostenberechnung ist daher als einzige Grundlage für alle Leistungsphasen der Verkehrsanlagenplanung heranzuziehen. Nach der Kostenberechnung des Ingenieurbüros Weinkopf belaufen sich die Nettokosten auf 76.842,32 €. Für die Planung der Verkehrsanlagen sind jedoch nur 67.040,35 € als anrechenbare Kosten anzusetzen, die Kosten für die Lichtsignalanlage nicht zu den anrechenbaren Kosten für dieses Leistungsbild gehören.

Die zu erbringenden Leistungen für die Planung der Bushaltestellen werden nach der Beurteilung des Ingenieurbüros Weinkopf der Honorarzone II (geringe Planungsanforderungen) zugeordnet. Im Katalog der Anlage 3 Nr. 3.5 HOAI 2009 sind Bushaltestellen beispielhaft nicht aufgeführt, so dass sich danach eine Zordnung nicht vornehmen lässt. Die Anforderungen an die Planung werden jedoch als gering eingestuft, da Sie den Bestand der Helmstedter Straße betreffen. Die Einordnung in die Honorarzone II nach § 5 HOAI 2009 wird vom Unterzeichner befürwortet.

3. Besondere Leistungen:

Folgende besondere Leistungen sollen erbracht werden:

1. Planung Lichtsignalanlage (LSA)
2. Örtliche Bauüberwachung

Die Planung der LSA stellt eine besondere Leistung dar. Sie ist vom Leistungsbild Verkehrsanlagen nicht mit erfasst und damit separat zu honorieren. In den Leistungskatalog des § 51 HOAI 2009 lässt sich die Planung für die LSA nicht einordnen. Weitere Leistungsbilder, die in Frage kommen könnten, sind in den Teilen 2 bis 4 HOAI 2009 nicht enthalten. Auch der Katalog der Beratungsleistungen (Anlage 1) enthält keine passenden Vorgaben.

Die erforderlichen Planungsleistungen für die LSA sind daher als Besondere Leistungen zu vereinbaren. Der Honorarvorschlag des Ingenieurbüros Weinkopf erscheint angemessen. Für die Planung der vergleichbaren LSA in der Helmstedter Straße in Grasleben wurde im Jahre 2000 ein Honorar in fast gleicher Höhe (8.000 DM netto) bezahlt. Die Nebenkosten in Höhe von 5 % sind angemessen.

Die Örtliche Bauüberwachung zählt nach § 3 Abs. 3 in Verbindung mit Nr. 2.9 der Anlage 2 HOAI 2009 zu den Besonderen Leistungen. Die Honorare für Besondere Leistungen können frei vereinbart werden. Der pauschale Ansatz in Höhe von 3.000 € erscheint in Anbetracht des zu erbringenden Leistungsumfangs angemessen.

Leistungen der Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordination sind voraussichtlich zu erbringen. Zur Durchführung der Arbeiten werden voraussichtlich mindestens zwei Auftragnehmer eingesetzt (1 AN Straßenbauarbeiten und 1 AN LSA). In der Kategorie kleiner als 31 Arbeitstage und 21 Beschäftigte oder 501 Personentage ist ein Koordinator zu bestellen und die Unterlage nach § 3 Abs. 2 Nr. 3 Baustellenverordnung zu erstellen. Der Honoraransatz in Höhe von pauschal 500 € erscheint dafür angemessen.

Auf die Beratungsleistungen (Entwurfsvermessung) und die Besonderen Leistungen räumt das Büro Weinkopf einen Nachlass in Höhe von 2.990,46 € ein. Der Nachlass bezieht sich nicht auf die Planungsleistungen für die Verkehrsanlagen. Somit ergibt sich ein Netto - Honorar in Höhe von 15.000 €. Da die Honorare für diese Leistungen frei vereinbart werden dürfen, ist die Vereinbarung eines Nachlasses rechtlich zulässig.

Es ergibt sich nach der vorläufigen Honorarermittlung ein Gesamthonorar in Höhe von 17.850,00 € brutto.

Der Entwurf des abzuschließenden Ingenieurvertrags wird dem Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Helmstedt zur Vergabepfung vorgelegt.

Grasleben, den 06.04.2010


(Nitsche)

Ingenieurvertrag

zwischen der

**Gemeinde Querenhorst
Herrn Bürgermeister
Reinhard Beckmann**

vertreten durch

**Herrn Bürgermeister
Reinhard Beckmann und
Herrn Gemeindedirektor
Henry Bäsecke
Bahnhofstraße 4
38368 Grasleben**

- nachstehend „**Auftraggeber**“ genannt -

und dem

**Ingenieurbüro
WEINKOPF
Johannesstraße 7a
38350 Helmstedt**

- nachstehend „**Ingenieur**“ genannt -

wird folgender Vertrag geschlossen:

§ 1

Gegenstand des Vertrages

Der Auftraggeber überträgt dem Ingenieur die in der Anlage zu diesem Ingenieurvertrag genannten Ingenieurleistungen für die

Planung und Bauüberwachung des Neubaus einer Querungshilfe mit Fußgänger LSA und Umgestaltung der Bushaltestellen in Richtung Helmstedt und Richtung Velpke in der Gemeinde Querenhorst, SG-Grasleben.

§ 2

Grundlage des Vertrages

Dieser Vertrag wird auf Grundlage der Verordnung über die Honorare für Leistungen der Architekten und der Ingenieure (HOAI) in der derzeit gültigen Fassung abgeschlossen.

Die Planungs- und Bauleistungen für das Vorhaben, dessen Durchführung dieser Vertrag dient, unterliegen den Vorschriften über Preise für Leistungen auf Grund öffentlicher oder mit öffentlichen Mitteln finanzierter Aufträge. Der Ingenieur hat diese Vorschriften im Rahmen seiner Tätigkeit zu beachten.

1. Desgleichen sind die für den Auftraggeber verbindlichen Verwaltungsvorschriften zu beachten, die dem Ingenieur ggf. auszuhändigen sind und danach Bestandteil des Vertrages werden.

2. Die Bestimmungen über den Werkvertrag §§ 631 ff. BGB finden ergänzend Anwendung.
3. Zu beachten sind weiterhin:
 - ⇒ die einschlägigen technischen Normen (DIN)
 - ⇒ die Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB)
 - ⇒ die Verdingungsordnung für Lieferungen (VOL)

§ 3 **Auftragsunterlagen**

1. Vom Auftraggeber werden folgende Unterlagen zur Verfügung gestellt:
 - ⇒ **Ggf. vorhandene Bestandsunterlagen**
2. Nachstehende Unterlagen sind Bestandteil des Vertrages:
 - ⇒ **Honorarermittlung mit Anschreiben als Anlage zu diesem Ingenieurvertrag vom 30.11.2009**

§ 4 **Allgemeine Pflichten des Ingenieurs**

1. Der Auftrag ist in ständiger Fühlungnahme mit dem Auftraggeber - und soweit notwendig - mit den in § 6 genannten Sonderfachleuten und Fachbehörden auszuführen.
2. Die Leistungen des Ingenieurs müssen dem allgemeinen Stand der Technik der Ingenieurwissenschaften, den allgemein anerkannten Regeln der Technik und den öffentlich-rechtlichen Vorschriften entsprechen sowie den örtlichen Verhältnissen Rechnung tragen und die gebotene Wirtschaftlichkeit berücksichtigen; deshalb notwendige Überarbeitungen der angefertigten Unterlagen bei unverändertem Programm berechtigen den Ingenieur nicht zu zusätzlichen Forderungen.
3. Der Ingenieur hat den Auftrag mit seinem Büro auszuführen; Ausnahmen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers. Die zu liefernden Unterlagen sind vom Ingenieur rechtsverbindlich zu unterzeichnen.

§ 5 **Leistungen des Auftraggebers**

Vom Auftraggeber bzw. in seinem Auftrag werden folgende Leistungen erbracht:

⇒ **Keine**

§ 6

Beteiligung Träger öffentlicher Belange

Für die Aufstellung des Entwurfes sind folgende Träger öffentlicher Belange / Versorgungsträger zu hören:

- ⇒ **Avacon**
- ⇒ **Land/E**
- ⇒ **Telekom**
- ⇒ **Wasserverband Vorsfelde und Umgebung**

Diese Aufzählung ist nicht abschließend; bei Bedarf sind weitere TÖB's zu hören.

§ 7

Termine und Fristen

Für die in der Anlage 1 festgelegten Leistungen gelten folgende Termine und Fristen:

- ⇒ ***Es werden sämtliche angebotenen Leistungsphasen bis zur Erstellung der vollständigen Verkehrsanlage mit dem Vertrag vereinbart.***
- ⇒ ***Mit den Vermessungsleistungen als Grundlage für die Planungen ist umgehend nach Vertragsunterzeichnung zu beginnen. Alle weiteren Termine werden bei Bedarf mit dem AG abgestimmt. Es wird innerhalb von 1 Woche nach Auftragserteilung ein detaillierter Terminplan für die Planungsleistungen vorgelegt.***

§ 8

Vergütung

1. Die Vergütung errechnet sich nach der HOAI in Verbindung mit den Anlagen zu diesem Ingenieurvertrag. Abrechnungsgrundlage ist § 6 HOAI.
2. Erforderliche Sonderleistungen, die durch den Ingenieur zu erbringen sind, werden vom Auftraggeber gesondert vergütet.
3. Die Höhe der Nebenkosten (§ 14 HOAI) wird ebenfalls in der Anlage festgelegt.

§ 9

Zahlungen

1. Auf Anforderung des Ingenieurs werden Abschlagszahlungen bis 100 v. H. des für die nachgewiesenen Leistungen zustehenden Entgeltes (zzgl. Der anteiligen Umsatzsteuer) vorbehaltlich der Anerkennung der Vertragserfüllung gewährt.

2. Die Restzahlung wird fällig, wenn der Ingenieur sämtliche Leistungen aus diesem Vertrag erfüllt und eine prüffähige Schlussrechnung eingereicht hat.
3. Kann der Ingenieur eine prüffähige Schlussrechnung aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, nicht einreichen, so werden die Vertragspartner eine Vereinbarung über die Auszahlung des nach Abs. 1 einbehaltenen Betrages gegen Gestellung einer selbstschuldnerischen Bürgschaft einer deutschen Bank oder Sparkasse suchen.
4. Die nach § 8 Pkt. 3 zu vergütenden Nebenkosten werden anteilig mit den Honorarrechnungen in Rechnung gestellt.
5. Sämtliche Rechnungen sind im Original mit einer Durchschrift einzureichen.
6. Im Falle einer Überzahlung hat der Ingenieur den zu erstattenden Betrag - ohne Umsatzsteuer - vom Empfang der Zahlung an mit 5 v. H. für das Jahr zu verzinsen, es sei denn, es werden höhere oder geringere gezogene Nutzungen nachgewiesen. § 197 BGB findet Anwendung.

§ 10

Vertretung des Auftraggebers durch den Ingenieur

1. Der Ingenieur ist im Rahmen der ihm übertragenen Leistungen zur Wahrung der Rechte und Interessen des Auftraggebers berechtigt und verpflichtet; finanzielle Verpflichtungen für den Auftraggeber darf er nicht eingehen.
2. Der Ingenieur darf als Sachverwalter seines Auftraggebers keine Unternehmer- oder Lieferanteninteressen vertreten und auch nicht von Fabrikations-, Handels- oder sonstigen Unternehmen weder offen noch auf Umwegen Provisionen, Rabatte oder sonstige Vergünstigungen für sich oder seine Angestellten fordern oder annehmen. Preis- und/oder Lieferungsvergünstigungen fallen in voller Höhe dem Auftraggeber zu.

§ 11

Auskunftspflicht des Ingenieurs

Der Ingenieur ist verpflichtet, dem Auftraggeber über den Stand der vertraglichen Arbeiten und Leistungen kurzfristig und ohne besonderes Entgelt Auskunft zu geben. Diese Verpflichtung besteht so lange, bis das Rechnungsprüfungsverfahren für die Baumaßnahme von der letzten Prüfungsinstanz abgeschlossen ist.

§ 12

Haftpflichtversicherung

1. Zur Sicherstellung etwaiger Ersatzansprüche aus diesem Vertrag hat der Ingenieur eine Haftpflichtversicherung nachzuweisen. Die Deckungssumme dieser Versicherungen müssen mindestens betragen:

für Personenschäden	1.500.000 Euro
für sonstige Schäden	500.000 Euro

2. Der Ingenieur hat vor dem Nachweis der Haftpflichtversicherung mit vorstehenden Deckungssummen keinen Anspruch auf Auszahlung einer Vergütung.

§ 13

Herausgabeanspruch des Auftraggebers

Sämtliche vom Ingenieur gefertigten und beschafften Unterlagen, Originale und Kopien, sind dem Auftraggeber nach Beendigung der Arbeiten auszuhändigen; sie werden dessen Eigentum. Ein Zurückbehaltungsrecht des Ingenieurs ist ausgeschlossen.

§ 14

Urheberrechte

1. Der Auftraggeber darf die Unterlagen für den Vertragszweck ohne Mitwirkung des Ingenieurs verwerten oder ändern, dasselbe gilt auch für das Bauwerk.
2. Zur Veröffentlichung der Unterlagen und zur Erteilung von Auskünften an Dritte, unbeschadet des § 6, bedarf der Ingenieur der Zustimmung des Auftraggebers. Der Auftraggeber hat das Recht, die Unterlagen mit Namensangabe des Ingenieurs zu veröffentlichen.
3. Die Absätze 1. und 2. gelten auch, wenn das Vertragsverhältnis vorzeitig beendet wird.

§ 15

Kündigung des Vertrages

1. Auftraggeber und Ingenieur können den Vertrag nur aus wichtigen Gründen kündigen. Einer Kündigungsfrist bedarf es nicht.
2. Wird aus einem Grunde gekündigt, den der Auftragnehmer nicht zu vertreten hat, erhält er für die ihm übertragenen Leistungen die vereinbarte Vergütung nach Maßgabe des §649 Satz 2 BGB. Die ersparten Aufwendungen werden auf 60 v.H. für die noch nicht erbrachten Leistungen der Objekt-(Bau)-überwachung (Leistungsbilder Gebäude und Freianlagen bzw. Technische Ausrüstung) sowie der Bauoberleitung und örtlichen Bauüberwachung (bei Ingenieurbauwerken und Verkehrsanlagen), für alle übrigen nicht erbrachten Leistungen auf 40 v.H. festgelegt, es sei denn, geringere oder höhere ersparte Aufwendungen werden nachgewiesen.
3. Hat der Ingenieur den Kündigungsgrund zu vertreten, so sind die bis dahin erbrachten, in sich abgeschlossenen Teilleistungen zu vergüten und die nachweislich dafür entstandenen Nebenkosten zu erstatten. Ein Schadensanspruch des Auftraggebers wird dadurch nicht ausgeschlossen.

§ 16

Haftung und Verjährung

1. Für Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche des Auftraggebers gelten die gesetzlichen Vorschriften.
2. Die Haftung des Ingenieurs wird durch behördliche Anerkennung, Genehmigungen oder Zulassungen nicht eingeschränkt; das gleiche gilt für Anordnungen des Auftraggebers gegenüber dem Ingenieur, sofern dieser hiergegen nicht schriftlich Einspruch erhebt.
3. Die in § 638 BGB bezeichneten Ansprüche des Auftraggebers verjähren in 5 Jahren; soweit es sich dabei um Ansprüche handelt, die sich aus der Bauleitung ergeben, verjähren diese, sofern nicht das Gesetz eine kürzere Frist vorsieht, in der Regel 2 Jahre nach Abnahme der letzten vom Ingenieur zu überwachenden Bauleistung. Wird der Ingenieur mit der Haftung in Anspruch genommen, so endet die Haftung des Ingenieurs mit der Haftung des Unternehmers. Im übrigen gelten die gesetzlichen Vorschriften über die Verjährung.

§ 17

Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort für alle Leistungen aus dem Ingenieurvertrag ist die Gemeinde Querenhorst, Samtgemeinde Grasleben, Gerichtsstand ist Helmstedt.

§ 18

Haftung

Der Ingenieur haftet dem Auftraggeber gesamtschuldnerisch.

§ 19

Schriftform

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden.

Querenhorst, den

Helmstedt, den 19.02.2010

(Auftraggeber)

(Auftragnehmer)

Anlagen: Honorarermittlung vom 19.02.2010 als Anlage zu diesem Ingenieurvertrag

Ingenieurbüro Weinkopf, Johannesstraße 7a, 38350 Helmstedt				
Anlage zum Honorarvorschlag				27.03.2010
Projekt:	0759	Anlage einer Querungshilfe in Form einer Dunkel LSA im Zuge der B244 in der OD Querenhorst für die Gemeinde Querenhorst		Seite 1

Em.Nr. 1

Verkehrsanlagen

Sämtl. Honorar- bzw. Kostenangaben in EURO

Objekt 1 (KB) Verkehrsanlage

67.040,35

Zone II Mindestsatz

Objekt	Honorarberechnung	Anteilig zu Objekten	Tabelleneingangswert	Grundhonorar
1 (KB)	HOAI 2009, § 47, Abs. 1, Zone II Mindestsatz		67.040,35	7.638,72
1	Entwurfsvermessung			2.000,00
	Auf der Grundlage des vorab geschätzten Aufwands biete ich Ihnen die gesamten erforderlichen Vermessungsleistungen zum Pauschalpreis in Höhe von netto 2.000,00 Euro zzgl. 10 % Nebenkosten an. Pauschal EURO 2.000,00			
1.1	Nebenkosten Entwurfsvermessung 10 % aus Honorar Pos. 1			200,00
2	§ 46 Verkehrsanlagen Objektplanung Verkehrsanlagen			
	Weil sich im Zuge der Projektbearbeitung herausgestellt hat, dass der Umfang der Planungen über den ursprünglich angenommenen Umfang erheblich hinaus geht, habe ich die anrechenbaren Kosten entsprechend der Berechnung mit netto 67.040,35 Euro als Basis angenommen.			

Nr.	Leistungsphase	It.HOAI v.H.	vorgeschl. v.H.	Honorar anteilig %	Grund- honorar(100%)	Honorar
1	Grundlagenermittlung	2	2 KB		7.638,72	152,77
2	Vorplanung	15	15 KB		7.638,72	1.145,81
3	Entwurfsplanung	30	30 KB		7.638,72	2.291,62
4	Genehmigungsplanung	5	5 KB		7.638,72	381,94
5	Ausführungsplanung	15	15 KB		7.638,72	1.145,81
6	Vorbereitung der Vergabe	10	10 KB		7.638,72	763,87
7	Mitwirkung bei der Vergabe	5	5 KB		7.638,72	381,94
8	Bauoberleitung <i>anteilig</i>	15	14 KB		7.638,72	1.069,42
9	Objektbetreuung und Dokumentation	3	3 KB		7.638,72	229,16
Summe Grundleistungen		100	99			7.562,34

2.1

Nebenkosten Verkehrsanlagen
5 % aus Honorar Pos. 2

378,12

Ingenieurbüro Weinkopf, Johannesstraße 7a, 38350 Helmstedt			
Anlage zum Honorarvorschlag			27.03.2010
Projekt:	0759	Anlage einer Querungshilfe in Form einer Dunkel LSA im Zuge der B244 in der OD Querenhorst für die Gemeinde Querenhorst	Seite 2
3	Besondere Leistung: LSA Planung		4.000,00
	Ausführungsplanung, Ausschreibung und Betreuung inkl. Koordinierung der Realisierung der Fußgängerlichtsignalanlage. Das Honorar wird auf der Grundlage des tatsächlichen Aufwandes ermittelt. Dieser beträgt aus meiner Erfahrung mit anderen vergleichbaren Maßnahmen ca. 5.000,00 Euro. Da im vorliegenden Fall die Planung für die Umgestaltung der Straßensituation parallel durchgeführt wird, reduziert sich das Honorar auf pauschal netto 4.000,00 Euro. Dies entspricht ca. 40 % der LSA - Kosten. Dieser Wert liegt an der untersten Schwelle für Fußgängerlichtsignalanlagen. Wir hatten auch schon Maßnahmen, bei denen der Wert ca. 85 % der LSA-Kosten ausmachte. Pauschal EURO 4.000,00		
3.1	Nebenkosten LSA - Planung 5 % aus Honorar Pos. 3		200,00
4	Örtliche Bauüberwachung:		3.000,00
	Die örtliche Bauüberwachung biete ich Ihnen auf der Grundlage des vorab geschätzten Aufwands zum Pauschalpreis in Höhe von netto 3.000,00 Euro zzgl. 8 % Nebenkosten an. Auch in diesem Fall habe ich die Vergütung dem erheblich gestiegenen Umfang der Maßnahme angepasst. Pauschal EURO 3.000,00		
4.1	Nebenkosten örtliche Bauüberwachung 5 % aus Honorar Pos. 4		150,00
5	Besondere Leistung (Bedarfsposition):		500,00
	Die erforderlichen Leistungen des Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinators biete ich Ihnen zum Pauschalpreis in Höhe von netto 500,00 Euro an. Pauschal EURO 500,00		
Vorläufiges Honorar netto			17.990,46
zzgl. 19 % Mehrwertsteuer			3.418,19
Vorläufiges Honorar brutto			21.408,65
Erläuterung der Kostenermittlungsarten: KS=Kostenschätzung KB=Kostenberechnung KA=Kostenanschlag KF=Kostenfeststellung			
Pauschalhonorar netto			15.000,00
zzgl. 19 % Mehrwertsteuer			2.850,00
Pauschalhonorar brutto			17.850,00